



STADT AHAUS

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, festgesetzte Immissionsschutzanlage entlang der L 572 (Wüllener Straße) vom 11.05.2016

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
03. Mai 2016	25. Mai 2016	26. Mai 2016

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für
die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch,
zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai
2000, festgesetzte Immissionsschutzanlage entlang der
L 572 (Wüllener Straße) vom 11.05.2016**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 11.06.1990 (EBS) hat der Rat der Stadt Ahaus am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Stadt Ahaus erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, festgesetzte Immissionsschutzanlage an der L 572 (Wüllener Straße) nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form eines Lärmschutzwalles mit zwei an den Flanken rechtwinklig aufgesetzten Lärmschutzwänden an der L 572 (Wüllener Str.) errichtet.
- (2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzanlage ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht und die Flächen im Eigentum der Stadt Ahaus stehen.

§ 4**Abrechnungsgebiet**

- (1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3,0 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sog. angeschnittene Grundstücke) eintritt.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche unter Anrechnung entsprechender Nutzungsfaktoren verteilt.
- (2) Entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/ Ausnutzbarkeit wird die Grundstücks-fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,75

Vollgeschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3,0 dB(A) erfahren, bleiben bei der Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse, nach denen sich die Größe des Nutzungsfaktors richtet, außer Ansatz.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 4 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche mit 1,00 vervielfältigt.

Ein Artzuschlag für gewerblich oder in gleichartiger Weise nutzbare bzw. genutzte Grundstücke wird nicht erhoben.

- (3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die im Erdgeschoss eine Schallpegelminderung von mehr als 6,0 dB(A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um die nachstehenden Werte erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mehr als 6,0 dB(A) bis einschließlich 9,0 dB(A) 0,25
 2. mehr als 9,0 dB(A) 0,50
- (4) Bei Grundstücken, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 nach der höchsten Schallpegelminderung innerhalb des überbauten bzw. überbaubaren Grundstücksteils

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus am 03.05.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 19. Mai 2000, festgesetzte Immissionsschutzanlage entlang der L 572 (Wüllener Straße) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungs-verordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 11.05.2016

gez. **Karola Voß**

Bürgermeisterin